

Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV)

Schlagbezogene Stickstoffdokumentation

Jahr:

Betriebs-Nr.:

Betrieb/Name:

Straße:

PLZ:

Ort:

Düngungsaufzeichnungen für Betriebe in Gebieten mit verstärkten Aktionen

Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung verlangt, dass in Gebieten mit verstärkten Aktionen zum Schutz der Gewässer (siehe Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung Tabelle Anlage 5) über die Bewirtschaftung betriebsbezogene und schlagbezogene Aufzeichnungen über die Stickstoffdüngung erstellt werden müssen.

Eine gesamtbetriebliche Aufzeichnungsverpflichtung besteht für Betriebe, wenn

1. auf mindestens zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder deren gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) mindestens fünf Hektar beträgt und
2. weniger als 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (ohne Einrechnung von Almen und Gemeinschaftsweiden) als Dauergrünland oder Ackerfutterfläche genutzt wird.

Ergänzend zu den gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen sind von jenen Betrieben, bei denen auf mehr als zwei Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche Gemüse angebaut wird oder die mehr als fünf Hektar Ackerflächen bewirtschaften, auch schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

Dazu sind der N-Anfall aus der Tierhaltung, abgegebener oder übernommener Wirtschaftsdünger-Stickstoff als $N_{\text{ab Lager}}$ und $N_{\text{feldfallend}}$ darzustellen sowie **die Stickstoffdüngung der bewirtschafteten Ackerflächen kulturarten-(schlag-)bezogen aufzuschreiben.**

Weiters haben in diesen Gebieten gelegene Betriebe für nach dem 1. Jänner 2018 angelegte Zwischenlagerungen von Stallmist in Form von Feldmieten den Zeitpunkt der Errichtung, die Bezeichnung des Schlages bzw. des Feldstückes sowie den Zeitpunkt der Räumung aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind jeweils zeitnah, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ausbringung des Stickstoffes, des Anbaus oder der Ernte zu führen. Die Aufzeichnungen sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.

Selbstverständlich können diese Aufzeichnungen auch handschriftlich auf Papier erstellt werden. Es gibt für schlagbezogene Aufzeichnungen auch den „ÖDüPlan-online“! Siehe im Internet unter:

<http://www.bwsb.at/?+OEDuePLan+Update+&id=2500,,1783344,5491>

1. Betriebsbezogene Dokumentation

Ermittlung 1: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

Gesamte LN laut MFA-Flächennutzung:	ha
Alle Flächen, die als Ackerfläche, Dauergrünland oder als Obstanlage, Weingarten, Reb- und Baumschule, Forstbaumschule (auf Ackerflächen oder Dauergrünland) oder als Energieholz- oder Christbaumflächen genutzt werden. Ebenso Ackerflächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen.	

Eintrag in Berechnung 1

Tabelle 1: Stickstoffanfall ab Lager (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste)

N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System und Tierplatz pro Jahr				
Tierart	Gülle	Jauche Anteil	Mist Anteil	Tiefstallmist
RINDER				
Jungrinder				
Kälber und Jungrinder unter 1/2 Jahr	12,7	5,2	5,2	10,4
Jungvieh 1/2 bis 1 Jahr	34,4	14,2	14,2	28,4
Jungvieh 1 bis 2 Jahr	45,6	18,7	18,8	37,5
Rinder ab 2 Jahre				
Ochsen, Stiere	54,7	22,5	22,6	45,1
Kalbinnen	58,9	24,2	24,3	48,5
Milchkühe ohne Nachzucht				
Milch- bzw. Mutterkühe (3.000 kg Milch)	59,1	16,2	32,5	48,7
Milch- bzw. Ammenkühe (4.000 kg Milch)	66,7	18,4	36,6	55
Milchkühe (5.000 kg Milch)	74,4	20,4	40,9	61,3
Milchkühe (6.000 kg Milch)	82	22,5	45,1	67,6
Milchkühe (7.000 kg Milch)	89,7	24,6	49,3	73,9
Milchkühe (8.000 kg Milch)	97,3	26,7	53,5	80,2
Milchkühe (9.000 kg Milch)	105	28,8	57,7	86,5
Milchkühe (> 10.000 kg Milch)	112,6	30,9	61,9	92,8
SCHWEINE				
Ferkel				
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht (LG) Standard-Fütterung	2,5	0,8	1,6	2,3
Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht (LG) N-reduzierte Fütterung	2,4	0,7	1,5	2,2
Mastschweine und Jungsauen auf der Basis von 2,5 Zyklen pro Jahr				
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung	7,5	2,3	4,6	7
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung - N-reduzierte-Fütterung	6,9	2,1	4,2	6,4
ab 32 kg LG bis Mastende/Belegung - stark-N-reduzierte Fütterung	6,7	2,1	4,1	6,2
Die N-Anfallswerte der Mastschweine beziehen sich auf eine 290-tägige Belegung der Stallplätze, d.h. der Durchschnittstierbestand muss mit 1,26 multipliziert werden = nährstoffbestimmender Bestand				
Zuchtschweine (ab Belegung) inkl. Ferkel bis 8 kg				
Zuchtschweine - Standard-Fütterung	14,4	4,5	8,9	13,4
Zuchtschweine - N-reduzierte Fütterung	12,8	4	7,9	11,9

Eber				
Zuchteber - Standard-Fütterung	17,7	5,5	11	16,4
Zuchteber - N-reduzierte Fütterung	16,7	5,2	10,4	15,5
GEFLÜGEL				
Küken und Junghennen für Legezw. bis 1/2 Jahr	0,13			0,11
Legehennen, Hähne	0,51			0,43
Mastküken und Jungmasthühner auf der Basis von 7 Umtrieben pro Jahr				0,17
Zwerghühner, Wachteln; ausgewachsen				0,1
Junghennenaufzucht				0,053
Gänse				0,29
Enten				0,29
Truthühner (Puten) - nährstoffb. Bestand = Durchschnitt x 1,22				0,65
PFERDE				
Kleinpferde inkl. Ponys, Esel, Maultiere (Widerristhöhe bis 1,48 m) Endgewicht < 300 kg				Tiefstall- Mist
1/2 bis 3 Jahre				8,9
> 3 Jahre inkl. Fohlen bis 1/2 Jahr				10,5
Kleinpferde - Haflinger, Reitponys, ... (Widerristhöhe bis 1,48 m) über 300 kg - Endgewicht				
1/2 bis 3 Jahre				17,4
> 3 Jahre inkl. Fohlen bis 1/2 Jahr				20,5
Pferde (Widerristhöhe > 1,48 m) - Endgewicht > 500 kg				
1/2 bis 3 Jahre				31,2
> 3 Jahre inkl. Fohlen bis 1/2 Jahr				36,8
SCHAFE				
Lämmer bis 1/2 Jahr				5,4
ab 1/2 Jahr bis 1,5 Jahre				7,3
Mutterschafe				7,7
ZIEGEN				
bis 1/2 Jahr				5
ab 1/2 Jahr bis 1,5 Jahre				6,6
Mutterziegen				7,2

Für den Durchschnittsbestand der Ferkel gilt Zuchtsauen x 2,6 bei unter 18 verkauften Ferkel
für 18 bis 20 verkaufte Ferkel gilt Zuchtsauen x 2,9
für über 20 verkaufte Ferkel gilt Zuchtsauen x 3,2

Anmerkung:

- Nicht aufgelistete Tierarten und –kategorien sind entsprechend der Werte aus der einschlägigen Fachliteratur zu berücksichtigen
- Sofern in einem Einzelfall betriebsspezifische Produktionsintensitäten (betreffend Umtriebszyklen, Halte-dauer, Leerstehzeiten, Tageszunahme, Schlachtendgewicht etc.) vorliegen, die von dem in der Tabelle erfassten Regelfall abweichen, so sind die Stickstoffanfallswerte aliquot abzuleiten.

Ermittlung 2: N-Anfall ab Lager aus Wirtschaftsdüngern

	Tierart	Anzahl	N-Anfall je Tierart in kg	Summe N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System pro Jahr						
				Rinder-gülle	Schweine-gülle	Geflügel-gülle	Jauche Anteil	Mist Anteil	Tiefstall-mist	
+										
+										
+										
+										
+										
↑ =	Teilsummen 1: N-Anfall ab Lager aus der Tierhaltung (Aufsplittung Gülle, Jauche und Mist)									
→ =	Gesamtsumme 1: N-Anfall ab Lager aus eigener Tierhaltung									
	Wirtschaftsdüngertransfer			Rinder-gülle	Schweine-gülle	Geflügel-gülle	Jauche	Mist	Rotte-mist	Kom-post
-	Wirtschaftsdüngerabgabe in kg N (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag bzw. Alm und Gemeinschaftsweide)									
+	Wirtschaftsdüngerzugang in kg N (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag)									
+	Wirtschaftsdüngeranteil aus Biogasgüllen in kg N									
↑ =	Teilsummen 2: Teilsummen 1 minus Wirtschaftsdüngerabgabe plus Wirtschaftsdüngerzugang ergeben den N-Anfall ab Lager aus der Tierhaltung inkl. Wirtschaftsdüngertransfer									
→ =	Gesamtsumme 2: N-Anfall ab Lager inkl. Wirtschaftsdüngertransfer = der am Betrieb ausgebrachte Wirtschaftsdünger									

Übertrag in Ermittlung 3

Eintrag in Berechnung 1

Wirtschaftsdüngerabgang durch Auftrieb auf Almen und Gemeinschaftsweiden

Vorgangsweise für Betriebe, die einen Teil oder den gesamten Tierbestand eine bestimmte Zeit des Jahres auf Almflächen bzw. auf Gemeinschaftsweiden halten. Dabei wird angenommen, dass die Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen betriebsfremde Flächen sind.

Die auf eine Alm bzw. auf Gemeinschaftsweiden aufgetriebenen Tiere sind unter Berücksichtigung der Weidetage entsprechend der N-Anfallsberechnung in Ermittlung 3 bei Zuordnung zu den gleichen Wirtschaftsdünger-Kategorien zu ermitteln. Dieser der Alm bzw. Gemeinschaftsweide zugeordnete N ist vom Gesamt-N-Anfall aus der Tierhaltung gemäß Ermittlung 3 unter Berücksichtigung der jeweiligen Wirtschaftsdünger-Kategorie abzuziehen. Dieser N-Anfall wird der Alm bzw. Gemeinschaftsweide zugeordnet. Wenn keine zusätzlichen N-hältigen Dünger auf der Alm- bzw. Gemeinschaftsweidefläche aufgebracht werden, ist keine weitere Dokumentation erforderlich. Wird jedoch auf die Alm- bzw. Gemeinschaftsweideflächen zusätzlicher Wirtschaftsdünger aufgebracht, so ist dieser als Wirtschaftsdüngerabgabe zu deklarieren (Wirtschaftsdüngerabgabevertrag). Dabei kann neben dem durch die Alpung angefallenen N ein zusätzlicher Bedarf von 20 bzw. 40 kg N je nach Ertragslage angegeben werden.

Übertrag aus Ermittlung 2:

Tierart	Anzahl der aufgetriebenen Tiere	N-Anfall je Tierart in kg	Summe N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System pro Jahr						Auftriebstage	Faktor *
			Rindergülle	Schweinegülle	Geflügelgülle	Jauche-Anteil	Mist-Anteil	Tiefstallmist		

Es ist die Anzahl der tatsächlich aufgetriebenen Tiere zu berücksichtigen. Diese kann vom durchschnittlichen Tierbestand am Betrieb abweichen.

* Die Auftriebstage durch 365 ergibt den jeweiligen Faktor. Mit diesem Faktor werden die jeweiligen N-Werte (aus Ermittlung 3) multipliziert und in der nächsten Tabelle der N-Anfall auf der Alm bzw. Dauerweide errechnet.

Ermittlung des N-Anfalls durch Alpung

Tierart	Anzahl der aufgetriebenen Tiere	Summe N-Anfall je Wirtschaftsdünger-System pro Jahr					
		Rinder-gülle	Schweine-gülle	Geflügel-gülle	Jauche-Anteil	Mist-Anteil	Tiefstall-mist
Teilsommen: N-Anfall ab Lager der auf Almen bzw. Gemeinschaftsweiden aufgetriebenen Tiere							
Summe N-Anfall ab Lager der auf Almen bzw. Gemeinschaftsweiden aufgetriebenen Tiere							

Abzug vom gesamtbetrieblichen N in Ermittlung 2 - Wirtschaftsdüngerabgabe

Berechnung 1: N-Anfall am Lager pro Hektar LN

Ermittlung 2 - Gesamtsumme 2: N-Anfall am Lager inkl. Wirtschaftsdüngertransfer	:	Ermittlung 1: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)	=	kg N/ha
--	---	--	---	---------

Ist der Wert kleiner als 170 kg N pro ha LN gilt der § 8, Absatz 2 als eingehalten.

Ist der Wert größer als 170 kg N ist Wirtschaftsdünger bis zur Unterschreitung der jeweiligen Grenze abzugeben (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag) oder zusätzliche Fläche in Bewirtschaftung zu nehmen oder der Tierbesatz zu verringern.

§ 8. Begrenzung für das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern

(2) Der auf den Boden ausgebrachte Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, darf im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes jene Menge nicht überschreiten, die 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar und Jahr beträgt.

Organische Sekundärrohstoffe

Tabelle 2: N-Wirksamkeiten organischer Sekundärrohstoffe, Biogasgülle und Gärrückständen

	N-Wirksamkeit entspricht
Komposte (biogene Abfälle, Biotonne), inkl. Klärschlammkompost	Kompost
Klärschlamm flüssig (unter 15 % TM)	Rindergülle
Klärschlamm flüssig, aerob stabilisiert	Stallmist
Klärschlamm abgepresst, krümelig (über 15 % TM)	Stallmist
Kartoffelrestfruchtwasser	Stallmist
Senkgrubengrauwasser	Jauche
Presspülpe	Stallmist
Schlempe	Stallmist
Vinasse	Stallmist
Molke	Stallmist
Carbokalk	Stallmist
Biogasgülle / Gärrückstand < 55 % NH ₄ -N	Rindergülle
Biogasgülle / Gärrückstand 55 bis 62,5 % NH ₄ -N	Geflügelgülle
Biogasgülle / Gärrückstand > 62,5 bis 77,5 % NH ₄ -N	Schweinegülle
Festsubstrat aus der Gülleseparierung	Stallmist
Flüssigphase aus der Gülleseparierung > 77,5 % NH ₄ -N	Jauche
Organische Handelsdünger	
TM-Gehalt unter 15 %	Rindergülle
TM-Gehalt über 15 %	Stallmist

Ermittlung 3: Feldfallender organischer Stickstoff

		Rinder- gülle	Schweine- gülle	Geflügel- gülle	Jauche	Mist	Rottemist	Kompost
	Übertrag Teilsommen 2: N-Anfall <small>ab Lager</small> aus der Tierhaltung inkl. Wirtschaftsdüngertransfer							
+	organische Sekundärrohstoffe (N-Gesamt lt. Analyseergebnis) in kg N (Einstufung siehe Tabelle 2)							
+	Biogasgülle ohne Wirtschaftsdünger-N-Anteil in kg N (Einstufung siehe Tabelle 2)							
↑ =	Teilsommen 3: organischer N-Anfall ab Lager am Betrieb							
x	Abzugsfaktoren für Ausbringungsverluste (13 % bei Güllen und Jauche, 9 % bei Mist und Kompost)	0,87	0,87	0,87	0,87	0,91	0,91	0,91
=	Teilsommen 4: Teilsomme 3 mal den Abzugsfaktoren ergibt den organischen N-feldfallend							
→ =	Gesamtsumme 3: Organischer N feldfallend am Betrieb							

Übertrag in Ermittlung 6

Übertrag in Ermittlung 5

Ermittlung 4: N aus Mineraldünger

	Mineraldünger	Menge in kg	% N	kg N MD
+				
+				
+				
+				
+				
↑ =	Teilsomme 5: N-Einsatz aus Mineraldünger in kg N			

Übertrag in Ermittlung 5 und 6

Ermittlung 5: N-feldfallend am Betrieb

		kg N
	Gesamtsumme 3: Organischer N feldfallend am Betrieb	
+	Teilsomme 5: N-Einsatz aus Mineraldünger in kg N	
↑ =	Gesamtsumme 4: kg N feldfallend am Betrieb	

Eintrag in Berechnung 2

Berechnung 2: Feldfallender Stickstoff pro ha LN

Ermittlung 5 - Gesamtsumme 4: kg N feldfallend am Betrieb		Ermittlung 1: Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)		kg N/ha
	:		=	

Hinweis: Bewilligungspflichtig gem. Wasserrechtsgesetz ist das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Bei Überschreitung der Grenzen ist entweder eine geringere Menge an Mineraldünger bzw. organischem Sekundärrohstoffdünger einzusetzen oder eine zusätzliche düngungswürdige Fläche rechtlich zu sichern (Wirtschaftsdüngerabnahmevertrag) oder eine wasserrechtliche Bewilligung zu beantragen.

Ermittlung 6: Jahreswirksamer Stickstoff

		Rinder- gülle	Schweine- gülle	Geflügel- gülle	Jauche	Mist	Rotte- mist	Kompost
	Übertrag Ermittlung 3 - Teilsummen 4: organischer N feldfallend in kg							
x	Faktoren für Jahreswirkung im Aktionspro- gramm	0,70	0,80	0,85	1,00	0,50	0,30	0,10
=	Teilsummen 6: Teilsumme 4 mal den Faktoren ergibt den organischen N-jahreswirksam in kg							
→ =	Gesamtsumme 5: Organischer N jahreswirk- sam am Betrieb in kg							
+	Übertrag - Teilsumme 5: N-Einsatz aus Mineral- düngern in kg							
↑ =	Gesamtsumme 6: jahreswirksamer Stickstoff am Betrieb in kg							

Eintrag in Berechnung 3

Ermittlung 7: Kulturbezogene N-Obergrenzen (siehe Tabelle 3 und 4 nächste Seiten)

	Kultur/Schlag/Nutzung	Fläche in ha	N-Bedarfswerte gemäß Ertragslage	N-Menge je Kultur in kg
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
+				
=	Gesamtbetrieblicher N-Bedarf in kg			

Übertrag in Ermittlung 9

Mengenbegrenzung der auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebrachten jahreswirksamen Stickstoffmenge

Die Ertragslage ist anhand der tatsächlichen Erträge im Durchschnitt der letzten Jahre einzustufen. Bei Kulturarten, bei denen zum Zeitpunkt der letzten Stickstoffdüngung das tatsächliche Ertragsniveau bereits abschätzbar ist, ist eine Stickstoffbemessung nach dem korrigierten Ertragsniveau vorzunehmen.

Wenn die durchschnittliche Ackerzahl eines Schlages kleiner als 30 ist, so ist eine Einstufung der Ertragslage des Standortes mit „hoch“ nicht zulässig. Abweichend davon kann bei Vorliegen von Aufzeichnungen über die tatsächlich erzielten Erträge der betreffenden oder von unmittelbar vergleichbaren Flächen die Einstufung der Ertragslage nach diesen Aufzeichnungen erfolgen.

Für in den nachfolgenden Tabellen nicht aufgelistete Kulturen sind die Werte für die Mengenbegrenzung aus der einschlägigen Fachliteratur in Anlehnung an die nachstehenden Tabellen abzuleiten.

Tabelle 3: Obergrenzen Acker je Kultur/Satz in kg jahreswirksamer N/ha

Kultur	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Ertragslage hoch1		Ertragslage hoch2		Ertragslage hoch3	
	Ertrag bis	max. N	Ertrag von bis	Max. N	Ertrag von bis	max. N	Ertrag	N max.	Ertrag	N max.
	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha	t/ha	kg/ ha
Getreide										
Weizen >= 14% RP	<4	105	4–5,5	145	5,5–6,75	170	6,75–8	180	>8	195
Weizen < 14% RP	<4,5	105	4,5–6	145	6–7,5	170	7,5–9	180	>9	195
Roggen	<3,5	80	3,5–5,5	110	5,5–7	130	7–8,5	140	>8,5	150
Dinkel (mit Spelzen)	<3,5	80	3,5–5,5	110	5,5–6,5	130	6,5–7,5	140	>7,5	150
Wintergerste	<4,5	95	4,5–6	130	6–7,5	155	7,5–9	170	>9	180
Triticale	<4,5	90	4,5–6	120	6–7,5	145	7,5–9	155	>9	165
Sommerfuttergerste	<3,5	80	3,5–5,5	110	5,5–7	130	7–8,5	140	>8,5	150
Sommerbraugerste	<3,5	65	3,5–5	80	5–6,5	95	6,5–8	105	>8	110
Hafer	<3,5	70	3,5–5	100	5–6,5	115	6,5–8	125	>8	135
Hackfrüchte										
Körnermais (incl. CCM)	<8	110	8–10	155	10–11,5	180	11,5–13	195	>13	210
Silomais (FM)	<40	130	40–50	175	50–57,5	210	57,5–65	225	>65	240
Zuckerrübe	<55	110	55–75	155	75–85	180	85–95	195	>95	210
Futterrübe	<60	110	60–100	155	>100	180	---	---	---	---
Speise/Industriekartoffel	<30	120	30–45	165	45–55	195	55–65	210	>65	225
Früh-, Pflanzkartoffel	<15	90	15–20	120	>20	145	----	----	----	----
Körnerhirse/-sorghum	<6,5	110	6,5–8	155	8–9,5	180	9,5–10,5	195	>10,5	210
Silohirse/-sorghum (FM)	<55	130	55–68	175	68–77	210	77–86	225	>86	240
Öl- und Eiweißpflanzen										
Soja, Erbse, Bohne	0 (60¹)									
Körnerraps	<2,5	110	2,5–3,5	155	3,5–4,25	180	4,25–5	195	>5	210
Sonnenblume	<2	50	2–3	65	3–4	80	4–5	85	>5	90
Ölkürbis	<0,6	65	0,6–0,8	90	>0,8	105	---	---	---	---
Gemüse										
Zwiebel	<40	145	40–55	170	>55	205				
Karotten	<70	180	70–85	210	>85	255				
Kopfsalat	<25	140	25–35	160	>35	185				
Grünerbsen	<4	100	4–6	110	>6	130				
Kraut (Industrie, spät)	<90	310	90–110	380	>110	465				
Zuckermais	<12	170	12–14	200	>14	240				
Spargel	<4	120	4–7	140	>7	165				
Zwischenfruchtanbau										
Zwischenfrucht-(futter)bau mit Leguminosen	40²⁾									
Zwischenfrucht-(futter)bau ohne Leguminosen	80²⁾									
Stilllegungen/Grünbrachen	0									

1) bei Verwendung von nicht beimpftem Saatgut, bei mangelhaftem Knöllchenbesatz oder bei erstmaligem Anbau

2) Stickstoffdüngergaben auf nicht genutzte Zwischenfrüchte sind in voller Höhe der Folgekultur anzurechnen

Die in Tabelle 3 festgelegten Werte sind zur Berücksichtigung der Stickstoffnachlieferung aus der Vorfrucht zu reduzieren:

1. bei Ackerbohne, Körnererbse, einjährigen Ackerfutterflächen und bei einjährigen Stilllegungen/Grünbrachen als Vorfrucht um jeweils 20 kg/ha,
2. bei Umbruch von sonstigen mehrjährigen Ackerfutterflächen, Stilllegungen/Grünbrachen und bei umgebrochenen Dauergrünlandflächen als Vorfrucht um jeweils 30 kg/ha und
3. bei Umbruch von mehrjährigem Klee und mehrjährigen Leguminosen als Vorfrucht um jeweils 40 kg/ha

Tabelle 4: Obergrenzen Grünland / Ackerfutterflächen in kg jahreswirksamer N/ha

Nutzung	Niedrige Ertragslage		Mittlere Ertragslage		Hohe Ertragslage	
	Ertrag t/ha	max. N kg/ha	Ertrag t/ha	max. N kg/ha	Ertrag t/ha	max. N kg/ha
Dauer- und Wechselwiesen						
1 Schnitt	<2,5	20	≥2,5	30	-	-
2 Schnitte	<4	60	≥4	90	-	-
3 Schnitte kleereich	<6	80	6-8	100	≥8	120
3 Schnitte gräserbetont	-	-	6-8	120	≥8	150
4 Schnitte kleereich	-	-	<9,5	120	≥9,5	150
4 Schnitte gräserbetont	-	-	<9,5	160	≥9,5	200
5 Schnitte gräserbetont	-	-	<11	200	≥11	210 (240¹⁾)
6 Schnitte gräserbetont	-	-	-	-	≥12,5	210 (270¹⁾)
Mähweiden (ein Weidegang entspricht 1,5 – 2,0 t TM/ha)						
1 Schnitt + 1 bis 2 Weidegänge	<5,5	60	≥5,5	90		
2 Schnitte + 1 Weidegang	-	-	<8	110	≥8	140
2 Schnitte + 2 oder mehr Weideg.	-	-	<9	120	≥9	170
Dauerweiden, Kulturweiden						
Dauerweiden	<6,5	80	6,5–9,5	130	>9,5	180
Hutweiden/Almfutterflächen	<2	20	≥2	30	-	
Ackerfutter						
Kleebetont (> 40 Flächen-%)	40					
Gräserbetont	<7	100	7–10,5	180	>10,5	210 (250¹⁾)
Gräserreinbestände			8–12	200	>12	210 (280¹⁾)
Sämereienvermehrung (Samenertrag)						
Alpingräser	<0,1	80	0,1–0,4	100	>0,4	150
Gräser für Wirtschaftsgrünland	<0,2	90	0,2–0,7	110	>0,7	170
Rotklee	20					

¹⁾ in intensiv genutzten Gunstlagen mit gräserbetonten bzw. gräserreinen Beständen
Bei Mähweiden und Dauerweiden darf die Summe aus N-Ausscheidungen auf der Weide und einer allfälligen Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und/oder Mineraldüngern die angeführten Werte nicht überschreiten. Die angeführten Werte für Hutweiden/Almfutterflächen beziehen sich auf die zusätzlich zur Weide möglichen Stickstoffdüngergaben.

Ermittlung 8: Stickstoff aus Vorfrucht

	Vorfrucht	umgebrochene Fläche [ha]	Stickstoff	Stickstoff
			kg N/ha	kg N gesamt
	Ackerbohne*		20	
+	Körnererbse*		20	
+	Klee, Luzerne einjährig		20	
+	Blühflächen, Stilllegungen, Bodengesundungsflächen		20	
+	Wechselwiese, Klee gras, Futtergräser		30	
+	Feldfutter mehrjährig, Grünlandumbruch		30	
+	Klee, Leguminosen mehrjährig		40	
↑ =	* immer Vorfruchtwirkung zu berechnen	Summe kg N aus Vorfrucht:		

Übertrag in Ermittlung 9

Ermittlung 9: Maximaler gesamtbetrieblicher N-Bedarf

	Max. Gesamtbetrieblicher N-Bedarf in kg gemäß Ermittlung 7	
-	abzüglich der Summe in kg N aus Vorfrucht gemäß Ermittlung 8	
	max. Gesamtbetrieblicher N-Bedarf minus Vorfrucht in kg	

Eintrag in Berechnung 3

Berechnung 3: Saldo zwischen Gesamt-N_{jahreswirksam} und gesamtbetrieblicher N-Bedarf minus Vorfrucht in kg

	Gesamtsumme 6: Jahreswirksamer Stickstoff am Betrieb gemäß Ermittlung 6	
-	minus maximaler gesamtbetrieblicher N-Bedarf minus Vorfrucht in kg gemäß Ermittlung 9	
	N-Saldo gesamtbetrieblich	

Beurteilung

Wenn der Saldo 0 oder negativ ist (max. Gesamtbetrieblicher N-Bedarf ist kleiner gleich Summe ausgebrachter N), dann gilt das Nitrat-Aktionsprogramm als eingehalten.

2. Schlagbezogene Aufzeichnungen gemäß § 9 Absatz 5

Hilfsblatt zur Berechnung der Nährstoffgehalte in kg N pro m³ Wirtschaftsdünger

N-Anfall ab Lager aus der Tierhaltung (Aufsplittung Gülle, Jauche und Mist)

Übertrag aus Ermittlung 3 bzw. Ermittlung 4

Wirtschaftsdüngerart	kg N pro Jahr	tats. Jahresanfallsmenge in m ³	kg N/m ³ am Lager	kg N/m ³ feldfallend	kg N/m ³ jahreswirksam
Rindergülle					
Schweinegülle					
Geflügelgülle					
Jauche					
Mist					
Rottemist					
Kompost					
Detailberechnung bei mehreren Dünge Lagerstätten, Misch-Wirtschaftsdüngern, Biogasgülle und anderen org. N-Düngemitteln					

Faktoren	kg N/m ³ feldfallend	kg N/m ³ jahreswirksam
	= Faktor x N ab Lager	= Faktor x N feldfallend
Rindergülle	0,87	0,70
Schweinegülle	0,87	0,80
Geflügelgülle	0,87	0,85
Jauche	0,87	1,00
Mist	0,91	0,50
Rottemist	0,91	0,30
Kompost	0,91	0,10

AUFZEICHNUNGSBLATT

Nr.:

Wirtschaftsjahr:

Geeignet für Ackerflächen von Betrieben in Gebieten mit verstärkten Aktionen.
Eine Zusammenfassung gleich bewirtschafteter Feldstücke/Schläge ist möglich.

Betriebsnummer:

Feldstücke / Schläge Nr:

Summe Fläche in ha:

Vorfrucht ist nur bei Kulturen mit Vorfruchtwirkung anzuführen!

Ackerkultur:

Vorfrucht:

Ertragslage: niedrig: mittel: hoch 1: hoch 2: hoch 3:

Stickstoff-Obergrenze laut Ertragslage (kg N/ha):

abzüglich Ø Vorfruchtwirkung:

Stickstoff-Obergrenze abzüglich Vorfruchtwirkung:

Datum	Düngung, Anbau, Ernte		Menge (kg, t, m ³) je ha	kg N jahreswirksam je m ³ , t, kg	kg N jahreswirksam je ha	laufende Summe kg N/ha
	N-Düngemittel	Aufwand- menge/ha				
Summen N-Düngemittel	N-Düngemittel	Aufwand- menge/ha	Summe Fläche in ha	Gesamtsumme Aufwandmenge in m ³ bzw. kg		Übertrag ins Hilfssum- menblatt

Hilfssummenblatt - Überträge - Summen Schlagblätter

		Wirtschaftsdünger, organische Dünger in m ³								Mineraldünger in kg			
		Rinder- gülle	Schweine- gülle	Geflügel- gülle	Mist	Jauche	Rotte- mist	Kom- post					
Summen in m ³													
Schlagblätter													
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
Summe													

Regeln für das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln

§ 7. (1) Stickstoffdünger sind zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen. Stickstoffgaben von mehr als 100 kg Nitrat-N, Ammonium-N oder Amid-N je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln sowie mehr als 100 kg Ammonium je Hektar und Jahr aus Wirtschaftsdüngern in feldfallender Wirkung, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm sind zu teilen.

Die Berechnung des Ammoniumanteils aus Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm erfolgt laut Tabelle 5 „Ammoniumanteil“. Ausgenommen von der Gabenteilung sind stickstoffhaltige Düngemittel mit physikalisch oder chemisch verzögerter Stickstofffreisetzung und Stickstoffgaben bei Hackfrüchten und Gemüsekulturen, wenn der Boden eine mittlere bis hohe Sorptionskraft – dh. einen mehr als 15%-igen Tonanteil aufweist.

Tabelle 5: Ammoniumanteil von Wirtschaftsdüngern, sonstigen organischen Düngern oder Klärschlamm

	% NH ₄ -N
Stallmist	15
Rottemist	5
Stallmistkompost	< 1
Rinderjauche	90
Rindergülle	50
Schweinegülle	65
Legehühnergülle (verdünnter Kot)	60
Legehühnerkot (frisch)	30
Legehühnertrockenkot, Jungkükenfrischkot, Putenmist	15

Absatz (1) Die Bemessung der bedarfsgerechten Stickstoffdüngung hat sowohl in zeitlicher als auch mengenmäßiger Hinsicht auf Basis der Beratungsunterlagen der Landwirtschaftskammern oder durch Anwendung von Düngungsrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Unterlagen und Hilfsmittel zu erfolgen. Durch die in § 2 Abs. 1 genannten stickstoffhaltigen Düngemittel dürfen

1. auf Ackerflächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums,
2. auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums oder
3. auf durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähige Böden, die nicht wassergesättigt sind und eine lebende Pflanzendecke aufweisen, nicht mehr als 60 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung pro Hektar ausgebracht werden.

(2) Bei der Düngung ist auf die Genauigkeit der Düngerverteilung auf die Fläche entsprechend nachfolgenden Bestimmungen sorgfältig zu achten.

1. Geräte zum Ausbringen der Düngemittel müssen eine sachgerechte Mengenbemessung und Verteilung gewährleisten.
2. Bei der Auswahl der Geräte ist hinsichtlich des Bodendrucks auf die Gelände- und Bodenbeschaffenheit angemessen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Klärschlamm – ausgenommen Mist, Kompost, Carbokalk, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost – darf nur auf einer lebenden Pflanzendecke oder unmittelbar vor der Feldbestellung erfolgen.

(4) Die Einarbeitung im Zuge der Ausbringung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung hat möglichst binnen vier Stunden zu erfolgen, zumindest jedoch während des auf die Ausbringung folgenden Tages.

